

# 1. Änderung zur Satzung

## über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 [Nr. 12], S.202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland mit Leitungs- oder Sonderfunktion haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Amtswehrführer	1.500,00 €/Jahr
2. stellv. Amtswehrführer	400,00 €/Jahr
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	400,00 €/Jahr
4. Digitalfunkbeauftragter	200,00 €/Jahr
5. Ortswehrführer	300,00 €/Jahr
6. stellv. Ortswehrführer	200,00 €/Jahr
7. Gerätewart einer Ortswehr	150,00 €/Jahr
8. stellv. Gerätewart einer Ortswehr	80,00 €/Jahr
9. Technikwart einer Ortswehr	150,00 €/Jahr
10. stellv. Technikwart einer Ortswehr	80,00 €/Jahr
11. Jugendfeuerwehrwart (Jfw) einer Ortswehr	250,00 €/Jahr
12. Betreuer Jugendfeuerwehr	70,00 €/Jahr

- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland im aktiven Einsatzdienst haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Angehörige im ehrenamtlichen aktiven Einsatzdienst: Als aktiv gilt ein Mitglied der Feuerwehr sofern es mindestens 20 Zeitstunden an Diensten der jeweiligen Ortswehr im Betrachtungszeitraumes nach § 4 (3) dieser Satzung teilgenommen hat.	50,00 €/Jahr
2. Atemschutzgeräteträger erhalten, sofern sie mindestens 6 Monate desvorangegangenen Betrachtungszeitraumes nach § 4 (3) dieser Satzung als tauglich eingestuft wurden, zusätzlich	50,00 €/Jahr
3. entfällt	
4. entfällt	

- (3) Der jeweiligen Ortswehr wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie jedes inaktive Mitglied im Einsatzdienst ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € in der Form eines frei verfügbaren und beim Träger des Brandschutzes abrufbaren Budgets zur Verfügung gestellt. Als inaktiv gilt jedes Mitglied der Einsatzabteilung, welches nicht mindestens 20 Zeitstunden an Diensten der jeweiligen Ortswehr im Betrachtungszeitraum nach § 4 (3) dieser Satzung teilgenommen hat.

#### **§ 4**

#### **Voraussetzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung**

- (3) Als Stichtag für die Betrachtung der Gruppenzugehörigkeit, der Anzahl der geleisteten Dienstzeiten und der Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger gilt der 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Als Betrachtungszeitraum gilt die Spanne zwischen dem 30.09. des jeweiligen Vorjahres bis zum 30.09. des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres.

#### **§ 6**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Ruhland, den 23.03.2018

gez.  
Adler  
Amtdirektor